

Merkblatt: Kleine Einführung in die Regressbearbeitung des Sachversicherers.

Dieser Leitfaden soll als Hilfe zur Regressbearbeitung des Sachversicherers dienen, um einen effektiven und erfolgreichen Regress durchzuführen.

1. Wann muss der Versicherer den Regress einleiten?

Dies sollte umgehend geschehen.

Eine gute Regressbearbeitung beginnt mit der Schadenmeldung. Im Nachhinein ist es schwierig, die Schadenursache und die Schadenhöhe nachvollziehbar und prozesssicher aufzubereiten. Die Regressbearbeitung sollte schon jetzt beginnen, auch wenn der Regress gemäß § 86 Abs. 1 VVG n. F. gegenüber dem Dritten erst nach Leistung an den Versicherungsnehmer geltend gemacht werden kann, da der Schadenersatzanspruch erst dann auf den Versicherer übergeht.

Nach der Regulierung sind allerdings viele Beweissicherungen und Tatsachenfeststellungen nicht mehr oder nur mit hohem finanziellen Aufwand möglich.

Hierfür sprechen insbesondere drei Gründe:

- Beweissicherung – dient der Tatsachenfeststellung zur Schadenhöhe und zum Schadengrund
- Ermittlung des Verantwortlichen bzw. des Verursachers
- Beachtung der Verjährungsfristen

Der Sachbearbeiter ist an dieser Stelle nicht nur mit der Prüfung des Schadens beschäftigt, sondern ist insbesondere auch Ermittler. Wichtigste Aufgabe des Sachbearbeiters ist es, die Regressmöglichkeit zu ermitteln und die Beweise zu sichern.

Hierzu kann beispielsweise folgendes getan werden:

1. Fragen an den Versicherungsnehmer
2. Anfragen über den Versicherungsvermittler oder -makler
3. Ermittlungen durch den Außenregulierer oder Sachbearbeiter selbst vor Ort
4. Einschaltung eines Sachverständigen auch mit der Fragestellung, ob es Regressmöglichkeiten gibt.

2. Wieso gibt es eigentlich überhaupt einen Regressanspruch des Versicherers?

Der Versicherer reguliert den Schaden, der dem Versicherungsnehmer entstanden ist.

Es ist aber möglich, dass ein Dritter für diesen Schaden verantwortlich ist und/oder diesen schuldhaft verursacht hat. Dann könnte der Versicherungsnehmer einen Schadenersatzanspruch gegen den Dritten haben.

Aufgrund der Regulierung des Schadens durch den Versicherer ist er nicht mehr geschädigt.

Deshalb geht dieser Schadenersatzanspruch gemäß § 86 VVG n.F. auf den Versicherer über. Der Versicherer tritt also quasi in die Position des Versicherungsnehmers ein.

Kann es Ausnahmen geben, in denen der Versicherer z.B. anders als der Versicherungsnehmer keine Schadenersatzansprüche geltend machen kann?

- Feuerregressverzichtsabkommen, betrifft Regressfälle zwischen Feuerversicherern und feuerversicherten Schädigern bei Schäden von 150.001,00 € bis 600.000,00 € Regressverzicht gemäß Abkommen unter 150.001,00 € auch, soweit eine Haftpflichtversicherung keine Deckung bieten würde darüber hinaus keine Anwendung des Abkommens
- Besonderheiten gibt es, wenn ein Mieter im Rahmen der Gebäudeversicherung den Schaden nur leicht fahrlässig verursacht hat.
- Teilungsabkommen Mieterregress im Falle von Fahrlässigkeit, also unabhängig von der Frage, ob grobe oder leichte Fahrlässigkeit vorliegt, bei Schäden bis 2.500,00 € Regressverzicht des Sachversicherers von 2.501,00 € bis 100.000,00 € Regress in Höhe von 50 % des Schadens darüber hinaus keine Anwendung des Abkommens

3.1. Auf welcher rechtlichen Grundlage erfolgt die Regressbearbeitung?

Es geht hier um den Schadenersatzanspruch des Versicherungsnehmers, der auf den Versicherer übergegangen ist.

3.2. Ist ein Dritter für den Schaden verantwortlich?

Die Haftung kann sich aus Vertrag, vertraglichen Sekundäransprüchen oder Gesetz ergeben.

3.4.1. Haftung des Dritten für einen anderen bei Vertragsansprüchen (§ 278 BGB):

Ein Dritter kann in Anspruch genommen werden, da er eine vertragliche Pflicht übernommen hat und diese verletzt hat.

Er haftet für das Verschulden eines anderen auch, wenn er sich zur Erfüllung des Vertrages anderer bedient, z.B. Arbeitnehmer eines Auftragnehmers, Gäste eines Mieters.

3.3. Haftung des Dritten für einen anderen bei Haftung aus unerlaubter Handlung (§ 831 BGB):

Der andere muss gegenüber dem Dritten weisungsgebunden sein, anders als bei vertraglichen Ansprüchen ist der Subunternehmer nicht Verrichtungsgehilfe des Generalunternehmers.

Der Dritte hat allerdings die Möglichkeit sich zu exkulpiert. Er haftet nur für Auswahl-, Überwachungs- und Organisationsverschulden. Kann er sich bezüglich dieser Kriterien nicht entlasten, gilt die Verschuldensvermutung.

3.4. Regressansprüche aus Vertrag:

Reine Vertragsansprüche werden in der Regel keine Regressansprüche begründen, da hier als Hauptpflichten die ordnungsgemäße Erbringung der vereinbarten Leistung und die dafür vereinbarte Vergütung geregelt werden.

Allerdings begründet der Vertrag auch vertragliche Sekundärpflichten z.B bei Vereinbarung der VOB/B .

Deshalb sollten die Verträge angefordert werden und beispielsweise die VOB/B herangezogen werden.

3.5. Regressansprüche aus vertraglichen Sekundäransprüchen wegen Pflichtverletzung:

§ 280 I BGB gewährt einen allgemeinen Schadensersatzanspruch für Schäden, die aus Pflichtverletzung des Schuldners resultieren bei

- Schlechtleistung
- Schutzpflichtverletzungen

Voraussetzungen des Anspruchs aus § 280 I BGB

- ✓ Schuldverhältnis (vertragliche und gesetzliche, z. B. 311 II, III BGB)
- ✓ Pflichtverletzung (Schlechtleistung oder Schutzpflichtverletzung)
- ✓ (Vermutetes) Vertretenmüssen des Schuldners (§ 280 I 2 BGB)
- ✓ Dadurch muss der Schaden kausal verursacht sein

3.4. Regressansprüche aus Gesetz wegen unerlaubter Handlung:

3.4.1. § 823 I BGB gewährt einen allgemeinen Schadensersatzanspruch für Schäden, die aus unerlaubter Handlung des Schuldners resultieren.

Der Schädiger muss ein Rechtsgut des Versicherungsnehmers verletzt haben.

Die Rechtsgüter sind in § 823 I BGB abschließend genannt:

Eigentum, Leben, Körper, Gesundheit, Freiheit und sonstige Rechte.

Unter sonstigen Rechten sind nur ausschließliche Rechte zu verstehen, die gegen jedermann gelten, beispielsweise das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb.

Bei der Regressbearbeitung im Rahmen der Sachversicherung wird es in der Regel um Eigentumsverletzungen gehen.

Der Schädiger muss diese Rechtsgutverletzung schuldhaft verursacht haben. Vielfach wird eine Verkehrssicherungspflicht durch den Schädiger verletzt sein, was dann das Verschulden impliziert.

Voraussetzungen des Anspruchs aus § 823 I BGB

- ✓ Rechtsgutverletzung
- ✓ Schuldhaftes Tun oder Unterlassen des Schädigers, (Verschulden)
- ✓ welches zu der Rechtsgutverletzung geführt hat (Kausalität)
- ✓ Rechtswidrigkeit der Handlung, da kein Entschuldigungsgrund vorliegt (z.B. Notstand)
- ✓ Durch die Rechtsgutverletzung muss ein kausaler Schaden entstanden sein.

3.4.2. § 823 II BGB gewährt einen Schadenersatzanspruch bei Verletzung von Schutzgesetzen

Hierher gehören Strafvorschriften z.B. im Falle der Brandstiftung § 306 StGB oder landesrechtliche Vorschriften, nicht aber DIN – Normen

4. Verschuldensunabhängige Haftung

Beispiel: Produkthaftpflichtgesetz (§ 1 ProdHaftG)

5. Besonderheiten stillschweigender Haftungsausschluss/-beschränkung

5.1. Haftungsverzicht bei Gefälligkeitsverhältnissen

Grundgedanke ist, dass jemand, der einem anderen gefällig ist, nicht für jede Sorgfaltspflichtverletzung haften will und dies der Gefälligkeitsempfänger auch nicht erwartet, also ein stillschweigender Haftungsverzicht vereinbart wurde. Dieser Haftungsverzicht soll die Haftung zwischen Gefälligkeitsgeber und Gefälligkeitsempfänger auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränken.

Hierbei ist der tatsächliche Wille durch ergänzende Vertragsauslegung maßgeblich. Aus den Umständen kann sich auch ergeben, dass die Haftungsbeschränkung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit konkludent vereinbart wurde.

Ob eine Haftungsbeschränkung vorliegt oder nicht, ist in Rechtsprechung und Lehre umstritten, insbesondere bei Bestehen einer Haftpflichtversicherung und eines besonders hohen Schadens.

Diese Problematik dürfte in Zukunft erhöhte Bedeutung haben, da das Alles-oder-Nichts-Prinzip insbesondere bei Fällen der groben Fahrlässigkeit durch die Novellierung des VVG abgeschafft wurde.

5.2. Regressverzicht im Verhältnis Vermieter-Mieter

Im Rahmen der Gebäudeversicherung wird in der Regel ein Haftungsverzicht für Fälle leichter Fahrlässigkeit des Mieters unterstellt.

Die Gründe hierfür sind zum einen, dass das Mieterinteresse im Rahmen der Gebäudeversicherung mitversichert ist, der Mieter in der Regel die Beiträge zur Gebäudeversicherung über die Zahlung der Miete bzw. der Nebenkosten die Versicherung finanziert und der Vermieter verpflichtet ist, die Versicherung und nicht den Mieter in Anspruch zu nehmen.

Der BGH hat in seinem Urteil vom 13.09.2006 (BGH IV ZR 116/05 in NJW 2006, 3711) auch dargelegt, dass der Regress gegen den Mieter nicht anders zu beurteilen ist, wenn hinter ihm ein Haftpflichtversicherer steht. Der BGH sieht es als gefestigte Rechtsprechung, dass der Gebäudeversicherungsvertrag ergänzend dahingehend auszulegen ist, dass dem Mieter ein Regressverzicht zur Seite steht, soweit er den Schaden durch einfache Fahrlässigkeit verursacht hat.

Aufgrund der Novellierung des VVG dürften nunmehr die Fälle, in denen der Versicherer leistet und ein grobes Verschulden des Mieters vorliegt in entsprechender Anwendung von § 81 Abs. 2 VVG n.F. ein Regress mit der entsprechenden Quote vorgenommen werden können. Höchststrichterlich ist diese Frage noch nicht entschieden.

6. Die Schadenberechnung

Bei der Regressbearbeitung ist zu beachten, dass der Schaden im Rahmen des Schadenersatzes anders berechnet wird.

Ein wesentlicher Unterschied ist, dass im Rahmen der Sachversicherung eine Entschädigung häufig zum Neuwert entschädigt wird, beim Schadenersatz der Geschädigte, also der Versicherungsnehmer, nur Anspruch auf den Zeitwert hat.

Der Regress ist grundsätzlich konkret zu berechnen. Allerdings kann der Schaden auch auf Gutachtenbasis abgerechnet werden. Die Schadenersatzleistung soll die konkret entstandenen Nachteile ausgleichen. Andererseits soll der Geschädigte durch das Schadenereignis nicht besser gestellt werden.

Die Berechnung des Schadenersatzanspruches folgt in der Regel aus §§ 249, 251 BGB. Deshalb sollte bereits zu dem Zeitpunkt, zu dem der Entschädigungsanspruch aus der Sachversicherung ermittelt wird, der Zeitwertschaden berechnet werden.

Bei vermieteten Wohnungen sollte auch der Zeitraum und das Ausmaß der Nutzungseinschränkung geprüft werden. Im Schadenersatzrecht kann nur Ersatz für die tatsächlich eingetretene Nutzungseinschränkung verlangt werden. Entscheidend ist hier, dass der Ersatz nur für den tatsächlich notwendigen Zeitraum, der beispielsweise für die Reparatur oder Ersatzbeschaffung erforderlich ist.

Strittig kann auch sein, ob Schadenabwendungs- oder Schadenminderungskosten Bestandteil des Regresses sind, da sie im Einzelfall nicht als notwendiger Bestandteil zum Schadenersatz gehören.